

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00362 vom 16. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00362

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00362 du 16 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00362 del 16 luglio 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Im A.____-Gutachten vom 8. März 2001 wurde ausgeführt, für die angestammte Tätigkeit im eigenen Reinigungsgeschäft betrage die Arbeitsfähigkeit 0 % der Norm; limitierend seien dabei vor allem die angiologischen und rheumatologischen, weniger die psychiatrischen und pulmonologischen Befunde (Urk. 9/30 S. 23 Ziff. 5.1)

???????? Auch für alle anderen Tätigkeiten, inklusive leichter sitzender Arbeit, sei die Arbeitsfähigkeit auf weniger als 25 % der Norm zu veranschlagen, wobei die Grenzen in erster Linie durch die rheumatologischen, weniger durch die psychiatrischen und die restlichen internistischen Befunde gesetzt würden (Urk. 9/30 S. 23 Ziff. 5.2).

3.2???? Den von der Klinik B.____ am 30. Dezember 2001 und 3. Januar 2002 erstatteten Berichten (Urk. 9/13-26) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 29. August und 11. September 2001 in der Wirbelsäulensprechstunde (Urk. 9/23-25) und am 21. September 2001 in der Notfallsprechstunde (Urk. 9/22) untersucht wurde, vom 23. September bis 4. Oktober 2001 hospitalisiert war (Urk. 9/21), am 18. und 23. Oktober und am 13. und 27. November in der Kniesprechstunde und am 7. und 20. Dezember 2001 in der Rheumasprechstunde (Urk. 9/14-20) untersucht wurde.

???????? Dr. med. D.____, Assistenzarzt, und PD Dr. med. E.____, Leitender Arzt, Teamleiter Wirbelsäule, attestierten dem Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % als Reinigungsarbeiter seit 11. September 2001 bis auf weiteres (Urk. 9/13 lit. B). Dr. D.____ fügte ferner das Formular 'Arbeitsbelastbarkeit: Medizinische Beurteilung' dahingehend aus, dass der Beschwerdeführer in behinderungsangepasster Tätigkeit, mithin bei gewissen Einschränkungen betreffend Hebe- und Tragbelastung und längerem Stehen, ganztags arbeitsfähig sei (Urk. 9/26 Beiblatt). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen der Klinik B.____ keine Hinweise auf eine Verschlechterung per August 2001 (Rücken) und Oktober 2001 (Nieren) enthalten, wie dies die Beschwerdegegnerin angenommen hat (Urk. 9/41 S. 1 Ziff. 2, Urk. 2 Beiblatt S. 1 unten).

E. 4

4.1???? Das ausserordentliche Bemessungsverfahren kommt dann zur Anwendung, wenn sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen lassen (vgl. vorstehend Erw. 1.3), aber nur dann: Lassen sich beide Einkommen bestimmen, erfolgt auch bei Selbstständigerwerbenden ein konventioneller Einkommensvergleich (vgl. Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, vom 19. September 2000 i. S. S., I 337/00, Erw. 3, und vom 22. Oktober 2001 i. S. W., I 224/01 Erw. 2b).

??????? Die Beschwerdegegnerin hat einen Einkommensvergleich (nachstehend Erw. 4.2) vorgenommen. Deshalb ist vorerst zu prüfen, ob die dafür ermittelten Einkommen als genügend bestimmbar und bestimmt erscheinen.

4.2???? Die Beschwerdegegnerin ist zur Bestimmung des Validen- und des Invalideneinkommens in einem ersten Schritt vom durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1998-2000 (Fr. 104'200.--) ausgegangen (Urk. 9/50 S. 2).

Auf der Seite des Invalideneinkommens hat sie sodann 9,5 % AHV-Beiträge (Fr. 9'900.--) dazugeschlagen und 4 % Eigenkapitalzins (Fr. 1'200.--) und einen bestimmten Betrag für die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau (Fr. 52'100.--) in Abzug gebracht (Urk. 9/50 S. 2).

Auf der Seite des Valideneinkommens hat sie zum durchschnittlichen Reingewinn einen Betrag für invaliditätsbedingte Lohnkosten plus Sozialleistungen (Fr. 73'900.-- gemäss Urk. 9/50 S. 2; Fr. 92'400.-- gemäss Urk. 9/41 S. 2) und 9,5 % AHV-Beiträge (Fr. 16'900.-- gemäss Urk. 9/50 S. 2; Fr. 18'700.-- gemäss Urk. 9/41 S. 2) addiert sowie 4 % Zinskosten (Fr. 1'200.--) und den gleichen Betrag wie beim Invalideneinkommen für die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau (Fr. 52'100.--) in Abzug gebracht (Urk. 9/50 S. 2; Urk. 9/41 S. 2).

Die unterschiedlichen Zahlen, die als invaliditätsbedingte Lohnkosten eingesetzt wurden, rühren daher, dass die Beschwerdegegnerin in einen Fall noch davon ausging, der Beschwerdeführer sei noch rund 10 Stunden pro Woche einsatzfähig (entsprechend der Angaben im A. ___-Gutachten, Urk. 9/30 S. 23), später dann aber von einem Totalausfall von 50 Wochenstunden ausging. Den Ausfall der eigenen Arbeitskraft, so die Überlegung der Beschwerdegegnerin, müsste der Beschwerdeführer durch den Einsatz einer marktgerechten entgeltlichen Arbeitskraft ausgleichen; um den entsprechenden Betrag erhöht sich deshalb das Valideneinkommen.

Anhand der dargelegten Elemente ermittelte die Beschwerdegegnerin ein Valideneinkommen von Fr. 162'000.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 60'800.--, mithin einen Invaliditätsgrad von 62,5 % (Urk. 9/41 S. 2).

4.3???? Die Beschwerdegegnerin hat sich bemüht, den Einkommensvergleich unter Einbezug aller massgebenden Elemente ordnungsgemäss durchzuführen. Um dies tun zu können, hat sie eine Reihe von Annahmen treffen müssen. Ebendies erweist sich nun als entscheidende Schwachstelle der gewählten Methode. Trifft man nämlich bei einzelnen Elementen etwas andere Annahmen, so wird das Endergebnis entscheidend beeinflusst.?

??????? Die Beschwerdegegnerin hat die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau auf beiden Seiten der Rechnung mit einem Betrag berücksichtigt, welcher der Hälfte des jährlichen Reingewinns entspricht (vgl. Urk. 9/50 S. 2). Nun lässt sich aber ebenso gut die Annahme vertreten, die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau sei mit dem ihrer Leistung entsprechenden marktüblichen Lohn in die Rechnung einzubeziehen. Gemäss dem ursprünglichen Abklärungsbericht erledigt die Ehefrau das gleiche Pensum wie ihr Mann vor Eintritt des Gesundheitsschadens. Als marktübliche Entlohnung ist deshalb der gleiche Betrag heranzuziehen, der unter dem Titel der invaliditätsbedingten Lohnkosten als Gegenwert für den Ausfall der Arbeitskraft des Beschwerdeführers eingesetzt wurde, mithin Fr. 92'400.-- (Urk. 9/41 S. 2 oben) statt Fr. 52'100.--.

??????? Als Folge dieser geänderten Annahme resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 121'700.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 20'500.--, mithin eine Einkommenseinbusse von Fr. 101'200.--, was einen Invaliditätsgrad von 83 % ergibt.

4.4???? Es kann darauf verzichtet werden, betragsm?ssig genau zu bestimmen, wie hoch die unentl?hnte Mitarbeit der Ehefrau in die Rechnung eingesetzt werden m?sste, um einen eine ganze Rente ausl?senden Invalidit?tsgrad knapp zu verfehlen oder zu ?bertreffen.

Entscheidend ist, dass offensichtlich wird, dass eine einzige ?nderung bei den getroffenen Annahmen gen?gt, um zu einem deutlich anderen Ergebnis zu f?hren.

???????? Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass sich die der Invalidit?tsbemessung zugrunde zu legenden Einkommen nicht mit hinreichender Zuverl?ssigkeit bestimmen lassen.

???????? Es ist demnach die ausserordentliche Bemessungsmethode anzuwenden.

4.5???? In BGE 128 V 29 hat das EVG die ausserordentliche Bemessungsmethode bei einem Selbstst?ndigerwerbenden angewandt, der nach Eintritt des Gesundheitsschadens zu ? (ohne gesundheitliche Einschr?nkung) als Gesch?fts?f?hrer sowie zu ? (um 50 % in der T?tigkeit eingeschr?nkt)? handwerklich-manuell t?tig war. In diesem Zusammenhang hat das EVG die folgende Formel zur Ermittlung des Invalidit?tsgrades entwickelt (BGE 128 V 33 Erw. 4c), wobei Anteil G und Anteil M f?r den Pensumsanteil an gesch?fts?f?hrender und manueller T?tigkeit stehen, Behinderung G und Behinderung M f?r die behinderungsbedingte Einschr?nkung in der jeweiligen T?tigkeit und Lohn G und Lohn M f?r den mit der jeweiligen T?tigkeit pro bestimmte Zeiteinheit erzielbaren Lohn:

????????

Invalidit?tsgrad =

[Anteil G * Behinderung G * Lohn G]+[Anteil M * Behinderung M * Lohn M]]

[Anteil G * Lohn G]+[Anteil M * Lohn M]]

4.6???? Im vorliegenden Fall ist bekannt, dass der Beschwerdef?hrer in seiner angestammten manuellen T?tigkeit zu 100 % arbeitsunf?hig und in allen anderen T?tigkeiten, inklusive leichter sitzender Arbeit zu 75 % arbeitsunf?hig ist (vgl. vorstehend Erw. 3.1), so dass auch f?r eine allf?llige Gesch?fts?f?hrert?tigkeit nur eine Arbeitsf?higkeit von 25 % besteht. Betreffend Pensumsaufteilung ergibt sich automatisch, dass der Beschwerdef?hrer in der manuellen T?tigkeit, f?r die er nicht mehr arbeitsf?hig ist, logischerweise auch nicht mehr zum Einsatz kommt. Demnach sind - formelm?ssig - 100 % des Pensums f?r eine Gesch?fts?f?hrungst?tigkeit einzusetzen. F?r den mit Gesch?fts?f?hrungs- und manueller T?tigkeit pro bestimmte Zeiteinheit erzielbaren Lohn k?nnte auf Tabellenl?hne zur?ckgegriffen werden.

???????? ?hnlich wie im erw?hnten BGE 128 V 29 er?brigen sich aber weitergehende Abkl?rungen (BGE 128 V 34 Erw. 4d), da schon aufgrund der vorhandenen Angaben ein eindeutiges Ergebnis resultiert: Der Anteil manueller Arbeit (Anteil M) ist infolge vollst?ndiger Arbeitsunf?higkeit im Falle des Beschwerdef?hrers gleich Null; der Anteil Gesch?fts?f?hrung (Anteil G) ist gleich Eins. Damit reduziert sich die obige Formel wie folgt:

?

Invalidit?tsgrad = Behinderung G * Lohn G

= Behinderung G

Lohn G

??????? Der erwerblich gewichtete Bet?tigungsvergleich unter Verwendung der vom EVG entwickelten Formel ergibt mit anderen Worten, dass der Invalidit?tsgrad dem Grad der Einschr?nkung entspricht, welche f?r T?tigkeiten besteht, welche der Beschwerdef?hrer in gesch?ftsleitender Funktion noch aus?ben k?nnte. Entsprechend der Beurteilung der A.____ ist der Beschwerdef?hrer auch in einer solchen, leidensangepassten T?tigkeit weniger als 25 % arbeitsf?hig, also mehr als 75 % eingeschr?nkt.

4.7???? Der damit resultierende Invalidit?tsgrad von mindestens 75 % gibt Anspruch auf eine ganze Rente. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verf?gung deshalb in diesem Sinne abzu?ndern.

4.8???? Der auf 1. Februar 1996 datierte Rentenbeginn ist nicht bestritten und aufgrund der Akten (vgl. Urk. 9/39-40) nicht zu beanstanden.

?

5.????? Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Valideneinkommens wurde die Frage aufgeworfen, ob das der Rentenberechnung zugrunde gelegte massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen zutreffend sei (Urk. 1 S. 7 oben).

??????? Aufgrund der vorhandenen Akten (Urk. 9/71, Urk. 9/67, Urk. 9/51, Urk. 3/9-10, Urk. 3/11) ergeben sich keine Anhaltspunkte f?r allf?llige Unrichtigkeiten, so dass auf den nicht n?her substantiierten Einwand nicht weiter einzugehen ist.

E. 6.1

??? Mit der Replik beantragte der Beschwerdef?hrer die Zusprechung von Verzugszinsen gem?ss Art. 26 ATSG (Urk. 14).

6.2???? Gem?ss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen f?r ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, fr?hestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollst?ndig nachgekommen ist. Der Zinssatz betr?gt 5 % (Art. 7 Abs. 1 ATSV).

6.3???? Der Beschwerdef?hrer hat sich am 25. M?rz 1996 zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/73). Sein Rentenanspruch ist am 1. Februar 1996 entstanden (vgl. vorstehend Erw. 4.8). Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 26 Rz 23) ist nicht ersichtlich.

??????? Somit besteht grunds?tzlich eine Verzugszinspflicht ab 1. Februar 1998 (1. Februar 1996 + 24 Monate) f?r die vorliegend zus?tzlich zugesprochene und nachzahlungsweise noch zu erbringende Leistung (zur Berechnung vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 26 Rz 20).

E. 6.4

?bergangsrechtlich ist zu beachten, dass die Bestimmungen des ATSG erst seit 1. Januar 2003 in Kraft stehen. Bei der Berechnung des Zinses auf der nachzahlungsweise noch zu erbringenden Leistung ist deshalb nur die Zeit seit 1. Januar 2003 zu ber?cksichtigen

(Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 26 Rz 26).

7.?????? Die Beschwerdegegnerin hat dem im Wesentlichen obsiegenden Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung auszurichten, welche nach Massgabe der Umstände und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 135.-- mit Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Juni 2002 dahin abgeändert, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ganze Rente hat, und es wird festgestellt, dass ein Anspruch auf Verzugszins im Sinne der Erwägungen besteht.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.